

EU-Datenschutz-Grundverordnung; Information an die Stiftungen des bürgerlichen Rechts über die von der Stiftungsaufsicht verarbeiteten Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der am 25. Mai 2016 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) geben wir Ihnen nachfolgenden Überblick, welche Daten im Rahmen der Stiftungsaufsicht durch die Landesdirektion Sachsen gespeichert und verarbeitet werden.

Um die Aufgabe als Stiftungsbehörde erfüllen zu können, werden durch die Landesdirektion Sachsen folgende personenbezogenen Daten gespeichert:

- Name, Vorname, Anschrift der/des Stifter/s
- Name, Vorname der Organmitglieder, also der Personen, die ein Amt in einem nach der Satzung der Stiftung bestimmten Organ innehaben; beispielsweise Vorstand, Kuratorium, Stiftungsrat, Beirat, Präsidium, sowie gegebenenfalls deren Amtszeiten
- Von den Personen, die Mitglieder der Stiftungsorgane sind, speichert die Landesdirektion Sachsen zudem die privaten oder geschäftlichen Anschriften.
- Findet sich zudem in der Satzung der Stiftung eine Altersgrenze (Höchst- oder Mindestgrenze) für die Ausübung eines Amtes, so werden die Geburtsdaten der entsprechenden Mitglieder erfasst, um die Einhaltung der Altersgrenze prüfen zu können.
- Daten der gegebenenfalls im Stiftungsgeschäft und/oder in der Satzung der Stiftung benannten Destinatäre
- Zudem werden gegebenenfalls von den Organmitgliedern, die mit der Geschäftsführung der Stiftung betraut sind oder welche im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Stiftungsbehörde stehen, weitere Kontaktdaten gespeichert; beispielsweise Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) dürfen Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben verarbeitet und gespeichert werden. Gesetzliche Vorgabe im Sinne dieser Vorschrift ist für die Verarbeitung und Erfassung aller zuvor genannten Daten das Sächsische Stiftungsgesetz (SächsStiftG) in Verbindung mit den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die gespeicherten Daten dienen lediglich der Erfüllung der Aufgabe der Landesdirektion Sachsen als Stiftungsbehörde. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht der Stiftung, die entsprechenden Daten bereitzustellen (vgl. insbesondere § 8 Abs. 2 SächsStiftG).

Gemäß § 8 SächsStiftG führt die Stiftungsbehörde ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Stiftungen (Stiftungsverzeichnis). Dieses enthält folgende Angaben:

1. der Name und die Rechtsform der Stiftung,
2. der Sitz und die Anschrift der Stiftung,
3. der Stiftungszweck,
4. die Vertretungsberechtigung,
5. die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und
6. der Tag der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig.

Auf Antrag der Stiftung stellt die Stiftungsbehörde einen Abdruck aus dem Stiftungsverzeichnis oder eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis aus.

Gemäß § 8 Abs. 3 SächsStiftG ist die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis jedem gestattet. Für die Einsicht in die Zusammensetzung der Organe der Stiftung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 SächsStiftG) gilt Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der DSGVO; das bedeutet, die Einsichtnahme ist gestattet, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat. Auf Antrag eines Dritten erstellt die Stiftungsbehörde nach § 8 Abs. 3 SächsStiftG einen Abdruck aus dem Stiftungsverzeichnis.

Weitere Daten, als die im Stiftungsverzeichnis veröffentlichten oder die auf Antrag einer Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis bzw. Abdruck aus dem Stiftungsverzeichnis erhältliche, werden nicht weitergegeben und sind nur innerbehördlich für die Erfüllung der Aufsichtspflicht notwendig.

Auf ihrer Homepage (www.lds.sachsen.de/kommunal21/) hat die Landesdirektion Sachsen eine Übersicht über die im Stiftungsverzeichnis bei der Landesdirektion Sachsen eingetragenen rechtsfähigen Stiftungen hinterlegt. Für steuerbegünstigte Stiftungen sind in dieser Übersicht ebenfalls die Anschriften der Stiftungen erfasst. Wir stellen Ihnen anheim, für alle Adressen, welche mit c/o angegeben sind, eine separate Adresse für die Stiftung anzugeben und uns mitzuteilen.

Die Speicherung der Daten erfolgt ab dem Antrag auf Anerkennung der Stiftung bis in der Regel zehn Jahre nach Schließung der Akte (Aufhebung/Auflösung der Stiftung). Danach wird die Akte dem Staatsarchiv angeboten.

Grundsätzlich hat jede betroffene Person das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunfts- und Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG). Im Rahmen der Stiftungsaufsicht gibt es keine vollautomatische Entscheidungsfindung gemäß § 22 DSGVO.

Für weitere Fragen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landesdirektion Sachsen:

Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de
Telefon: +49 371/532-0.

Für die Auskunft, welche personenbezogenen Daten im Einzelnen gespeichert sind, wenden Sie sich bitte an Landesdirektion Sachsen.

Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir Sie um eine aktuelle Erklärung des Stiftungsvorstands bzw. seiner Mitglieder zur Einsichtnahme Dritter in die Daten des Stiftungsverzeichnisses zur Organzusammensetzung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 SächsStiftG, also ob die Namen, Anschriften und Funktionen der Organmitglieder Dritten mitgeteilt werden dürfen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Landesdirektion Sachsen